

Einstellungsbeschluss

Einseitige Erledigung 92 III 1 analog

(Rubrum wie Beschluss)

...

b e s c h l o s s e n :

1. Das in der Hauptsache erledigte Verfahren wird eingestellt.
Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 4.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Sachverhalt

Geschichtserzählung (Imperfekt)

unstreitiger Sachverhalt

Vorverfahren (Antrag, Ausgangsbescheid, WS-Einlegung, WSB, Klage) mit Begründungen

Prozessgeschichte (Perfekt)

Am 13. Dezember 2001 hat der Kläger Klage erhoben.

Streitstand

Behauptungen und Rechtsansichten des Klägers (Präsens, Konjunktiv)

ursprüngliche Anträge (eingerückt, Indikativ Präsens)

Behauptungen und Rechtsansichten des Beklagten

Erledigung bzw. Erklärungen

Wegen d. weiteren Einzelheiten d. Sach- u. S. wird a. d. Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

In analoger Anwendung des § 92 III S. 1 VwGO war das Verfahren einzustellen. Unter den gegebenen Umständen entspricht es unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen im Sinne von § 161 II VwGO dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Seine Klage hätte keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Die Klage wäre ursprünglich zwar zulässig, aber unbegründet gewesen...

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 I S. 2 GKG

(Keine Rechtsmittelbelehrung, da Beschluss gem. § 92 II 2 unanfechtbar)

(Unterschriften Richter)